II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Anpassungen der in den Kapiteln „Fischerei" der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Regelung

(93/C 321/10)

KOM(93) 493 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 15. Oktober 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 162 und 350 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals müssen vor dem 31. Dezember 1993 auf der Grundlage des Berichts über die Lage und die Perspektiven der Fischerei in der Gemeinschaft die erforderlichen Anpassungen erlassen und am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Es ist erforderlich, die Grundsätze festzulegen, die diese Anpassungen auf Gemeinschaftsebene leiten werden, damit die Mitgliedstaaten deren Anwendung sicherstellen können.

Die neuen Bestimmungen müssen die vollständige Einbeziehung Spaniens und Portugals in die allgemeine Regelung der gemeinsamen Fischereipolitik begünstigen, unter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und inbesondere des Grundsatzes der relativen Stabilität sowie der Ausnahmen vom Grundsatz des freien Zugangs zu den Gewässern, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 [1] vorgesehen sind. Diese Anpassungen dürfen ferner keine Steigerung des derzeitigen Fischereiaufwands bewirken.

Die Anpassungen müssen im Geiste des neuen Rahmens der gemeinsamen Fischereipolitik vorgenommen werden, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 gesetzt wurde, ergänzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [2].

Die Anpassungen sind nur über eine kombinierte Einschränkung der zulässigen Fangmengen einerseits und des zulässigen Fischereiaufwands andererseits denkbar. Dies erfordert im Interesse einer besseren Regulierung der Bestandsnutzung und einer größeren Transparenz der betreffenden Fischereitätigkeiten die Einführung einer Fanglizenzregelung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. Januar 1996 wird die Regelung des Zuganges zu den Gewässern und Ressourcen, die in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist, nach Maßgabe dieser Verordnung angepaßt.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 haben alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft freien Zugang zu den unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten stehenden Gewässern.

Artikel 3

(1) Das System von Basislisten und periodischen Listen, welches in der Beitrittsakte oder in ihren Anwendungsvorschriften vorgesehen ist, wird ab 1. Januar 1996 aufgehoben.

(2) Bis spätestens 31. Dezember 1995 verläßt der Rat im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 4 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 die am 1. Januar 1996 in Kraft tretenden Gemeinschaftsmaßnahmen zur Festsetzung der Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und/oder der Begrenzungen des Grads der Befischung über die Festlegung von Fang-

[1] ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

möglichkeiten in Form von zulässigen Fangmengen oder zulässigem Fischereiaufwand.

(3) Unter Einhaltung der Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere des Grundsatzes der relativen Stabilität, muß bei der Anwendung der obengenannten Artikel 4 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92, je nach Fall, die Entwicklung der Fischereimöglichkeiten unter Zugrundelegung der in den Artikeln 158, 160, 164, 165, 349, 351 und 352 der Beitrittsakte vorgesehenen Fischereiaufwandsgrenzen berücksichtigt werden.

Artikel 4

Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die Fangtätigkeiten in den Fischereien ausüben dürfen, für die der Grad der Befischung gemäß Artikel 3 begrenzt wurde, müssen im Besitz einer Fanglizenz sein, in der die Bedingungen für den Zugang zu diesen Fischereien festgesetzt sind. Diese Lizenzen werden durch den Flaggenmitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. .../93 [Lizenzen = Verordnung] erteilt und verwaltet.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Anlegerentschädigungssysteme

(93/C 321/11)

KOM(93) 381 endg. — SYN 471

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Oktober 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 10. Mai 1993 hat der Rat die Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen (1), im folgenden „Wertpapierdienstleistungsrichtlinie" genannt, verabschiedet. Diese Richtlinie ist eine wichtige Maßnahme zur Vollendung des Binnenmarkts für Wertpapierfirmen.

Die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie sieht die Rechtsangleichung vor, die notwendig ist für die gegenseitige Anerkennung der Zulassungs- und Aufsichtssysteme, die die Erteilung einer einmaligen Zulassung, die gemeinschaftsweit gültig ist, und die Anwendung des Prinzips der Beaufsichtigung durch den Herkunftsmitgliedstaat ermöglicht. Gestützt auf die gegenseitige Anerkennung können Wertpapierfirmen, die in ihren Herkunftsmitgliedstaaten zugelassen sind, Dienstleistungen, die unter die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie fallen und für die ihnen eine Zulassung erteilt wurde, gemeinschaftsweit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen.

Der Schutz der Anleger und die Erhaltung des Vertrauens in das Finanzsystem sind wichtige Aspekte der Vollendung des Binnenmarkts in diesem Bereich.

Die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie enthält Aufsichtsvorschriften, die Wertpapierfirmen jederzeit beachten müssen; zu diesen zählen auch die Vorschriften, die dazu dienen, die Rechte der Anleger in bezug auf ihnen gehörende Gelder oder Instrumente möglichst weitgehend zu schützen.

Insbesondere in Fällen, in denen Betrügereien begangen werden, kann jedoch kein Aufsichtssystem einen vollständigen Schutz bieten.

Es ist daher wichtig, daß in allen Mitgliedstaaten Anlegerentschädigungssysteme vorhanden sind, die zumindest für Kleinanleger eine Mindestentschädigung für den Fall gewährleisten, daß eine Wertpapierfirma zahlungsunfähig wird und nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Anleger-Kunden nachzukommen. Dies ist zur Zeit nicht der Fall.

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission für eine Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (2) sah in Artikel 9

(1) ABl. Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27.

(2) ABl. Nr. C 43 vom 22. 2. 1989, S. 7.